



SATZUNG

IBWF e. V.

Das Netzwerk für Mittelstandsberater

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen IBWF Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e. V., im Folgenden IBWF e. V. genannt.

§ 2

Der Sitz des IBWF ist Berlin. Bundesgeschäftsstelle des IBWF ist Berlin.

§ 3

Das IBWF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 19638 eingetragen.

II. Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 4

Der IBWF e. V. ist ein branchen- und fachübergreifender Verband für beratende Berufe wie Unternehmensberater, IT-Berater, beratende Ingenieure, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ((KMU) und hat nachstehende Ziele:

- a) Die Förderung nachhaltigen Wirtschaftens, die Optimierung der Zusammenarbeit in allen wesentlichen Fragen der Zukunftsfähigkeit sowie die Schaffung von Synergien in der Förderung und Kooperation auf regionaler, bundesweiter und europäischer Ebene zur Steigerung der Zukunftsfähigkeit seiner Mitglieder.
- b) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den im IBWF e. V. vertretenen Mitgliedern.
- c) Die Initiierung und Förderung von bedarfsgerechten Lösungen für wichtige mittelstandsrelevante Themenstellungen.
- d) Die Förderung der fachlichen Weiterbildung der im IBWF e. V. vertretenen Mitglieder und ihrer Mitarbeiter durch vereinsinterne Angebote sowie Angebote von Drittanbietern.
- e) Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Angehörigen freier Berufe, Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern von Banken, Verbänden und anderen an Beratung interessierten Personen und Institutionen den Zugang zu Beratungsleistungen zu ermöglichen, die durch den IBWF e. V. nach anerkannten und gesicherten Qualitätsstandards geprüft und mit einem IBWF-Audit-Zertifikat ausgezeichnet sind.
- f) Vornehmlich für kleine und mittlere Betriebe (KMU) sowie Angehörige freier Berufe die Wirkungen und Möglichkeiten wirtschaftsfördernder Maßnahmen privater und öffentlicher Institutionen zu erforschen und die Ergebnisse für diese Zielgruppen nutzbar zu machen. Dabei sollen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung interne und externe Effekte mittelstandsrelevanter Einflussfaktoren und Entwicklungstendenzen untersucht und nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.
- g) Zur Erfüllung dieser Ziele kann der IBWF e. V. Vertreter der Wissenschaft einbeziehen, wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag geben, mit Verbänden, Instituten und anderen wirtschaftlichen Einrichtungen kooperieren sowie Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen unterstützen.

§ 5

Das IBWF ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen gerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der IBWF-Ziele ausgegeben, sofern sie nicht nach Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden müssen. Überschüsse werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied im IBWF können werden:

- a) Angehörige beratender Berufe, insbesondere Unternehmensberater, IT-Berater, beratende Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Beratungsgesellschaften der genannten Berufsgruppen aller Rechtsformen, sofern sie rechtlich und wirtschaftlich unabhängig beraten.
- b) Berater, die rechtlich und wirtschaftlich abhängig tätig sind, können als Mitgliedsanwärter dem Verband beitreten.
- c) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Rechtsformen, vertreten durch Inhaber, Geschäftsführer oder benannte Vertreter.
- d) Vereine oder Verbände, deren Mitglieder einer oder mehrerer der genannten Berufsgruppen angehören, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Dies gilt auch für andere Institutionen, die die Ziele des IBWF unterstützen möchten.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des neuen Mitglieds durch den Vorstand. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem IBWF, durch Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste und bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Ausschluss, Austritt oder Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 8

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des IBWF gekündigt wird. Die Kündigung muss mittels E-Mail oder Brief versendet werden. In jedem Falle muss die Identität des Absenders erkennbar sein.

Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des IBWF grob zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder seine Qualifikation nicht mehr den Qualitätsrichtlinien des IBWF genügt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Dem Mitglied wird frühestens 1 Monat nach Fälligkeit eine weitere Nachfrist von 14 Tagen gesetzt mit der Androhung, dass im Falle der Nichtzahlung nach Fristablauf das Ruhen

der Mitgliedschaft eintritt. Die Nachfristsetzung und die Verfügung über das Ruhen der Mitgliedschaft werden dem säumigen Mitglied schriftlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wird zusätzlich zum rückständigen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Ende des Ruhens tritt ein, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.

§ 9

Ist auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zugleich mit der Mitgliedschaft im IBWF die Mitgliedschaft in einem weiteren Verband begründet worden, so erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im IBWF gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in diesem.

§ 10

Der Vorstand kann vor dem Ausschlussverfahren eine Mediation vorschlagen. Die Durchführung eines Mediationsverfahrens bedarf der Zustimmung des Mitgliedes innerhalb eines Monats ab Zustellung des Mediationsantrages. Bei Verweigerung der Zustimmung zur Mediation oder Scheitern der Mediation entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbescheides, die Anrufung der Schiedskommission zulässig, die in einer Sitzung über den Ausschluss entscheidet. Die Anrufung ist schriftlich zu begründen. Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Institutsämter dürfen nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren durch Beschluss gewählt.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

V. Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

§ 12

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung einen Haushaltsplan auf.

§ 14

Der Jahresabschluss ist entsprechend gesetzlicher Bestimmungen bis zum 30.04. des Folgejahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre.

VI. Organe

§ 15

Organe des IBWF sind die Versammlung der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung, der Vorstand und die Schiedskommission.

§ 15 a

- 1) Auf Vorschlag des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung ein(e) Ehrenpräsident(in) ernannt werden. Als Ehrenpräsident(in) soll nur eine Persönlichkeit ernannt werden, die durch außergewöhnlichen Einsatz sich um das IBWF verdient gemacht hat und dadurch, auch ohne organgemäße Stellung, der Repräsentanz des IBWF nach außen dient.
- 2) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an allen Sitzungen des Verbandes und seiner Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Der Ehrenpräsident ist von der Beitragszahlung befreit.

VII. Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IBWF. Sie wird mindestens alle zwei Jahre, bei Dringlichkeit und Bedarf häufiger einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung, also virtuell, stattfinden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, Fax oder Brief durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Bei einer Online-Mitgliederversammlung werden die Einwahldaten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail mitgeteilt.

§ 17

Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder 20 % der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist per E-Mail, Fax oder Brief an den Vorstand zu richten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung behandeln.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig. Außer den an anderer Stelle genannten Angelegenheiten sind dies:

- a) Satzungsänderung
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- a) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten(innen)

- d) Wahl einer Schiedskommission
- e) Auflösung des IBWF

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des IBWF ist die Mehrheit von ¾ aller Mitglieder notwendig. Dieses Votum kann von Mitgliedern, die an ihrem Erscheinen gehindert sind, auch per E-Mail, Fax oder Brief abgegeben werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht schon deshalb anfechtbar, weil Mitglieder mit abgestimmt haben, deren Mitgliedsrechte ruhen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind per E-Mail, Fax oder Brief niederzulegen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

VIII. Vorstand

§ 20

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Präsidium) sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Beraternetzwerk, gemäß § 24 angehören.

Der Präsident muss dem Berufsstand des Unternehmensberaters angehören; der Vizepräsident muss entweder Rechtsanwalt oder Steuerberater / Wirtschaftsprüfer sein.

§ 21

Dem Vorstand obliegt die Leitung des IBWF. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der IBWF wird durch ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für die Geschäftsführung des Verbandes eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 23

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist es nicht nur vorübergehend an seiner Mitarbeit im Vorstand gehindert, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Die Nachwahl kann bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden.

IX. Beraternetzwerk

§ 24

Der IBWF e. V. ermöglicht der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu qualitätsgeprüften und

auditierten Beratungsleistungen. Deshalb akkreditiert der IBWF e. V. die Dienstleistungen seiner Mitglieder aus den beratenden Berufen durch ein Qualitätssicherungsverfahren. Die Festlegung der Qualifizierungsrichtlinien und die Durchführung des Qualitätssicherungsverfahrens obliegen dem Vorstand. Dieser soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

Unternehmensberater:

Solange keine staatliche Eignungsprüfung den Zugang zu dieser Berufsgruppe regelt, gelten folgende Voraussetzungen:

- ein abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung sowie Berufserfahrung.
- mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Unternehmensberater, davon drei Jahre als selbständiger Berater.
- Nachweis der fachlichen Qualifikation und Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen durch Arbeitsproben und Teilnahme an einem Audit vor einer Aufnahmekommission des IBWF.

Rechtsanwälte und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer:

- Mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Erlangung der Zulassung.
- Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen.
- Tätigkeitsschwerpunkte in mittelstandsrelevanten Fachgebieten.

X. Schlussbestimmungen

§ 26

Bei der Auflösung des IBWF fällt das Institutsvermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Organisation, die den steuerbegünstigten Zweck der Wirtschaftsförderung und -forschung fördert. Der Vorstand kann ermächtigt werden, eine solche Organisation zu bestimmen.